

Satzung

der Kolpingkapelle Emmeln e.V.

Den Ideen und Zielen Adolph Kolpings und der Programmatik des Kolpingwerkes – dem heutigen Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland – verpflichtet, gründete die Kolpingsfamilie Emmeln im Jahre 1969 zur Förderung der musischen und kulturellen Belange ein Musikorchester, das sich Kolpingkapelle Emmeln nennt.

Aus der Überzeugung heraus, durch Musik Bindeglied unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppen zu sein, von dem Willen beseelt, durch Musik Freude zu bringen und Kameradschaft zu pflegen, hat die Kolpingkapelle Emmeln folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und verbandliche Zuordnung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kolpingkapelle Emmeln e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 49733 Haren / Emmeln.
- (3) Der Verein ist eine Einrichtung der Kolpingsfamilie Emmeln im Kolpingwerk Deutschland. Der Verein ist nicht berechtigt, die Kolpingsfamilie zu repräsentieren oder bei Rechtsgeschäften zu vertreten. Die Kolpingsfamilie haftet nicht für Schulden des Vereins.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Jugendhilfe. Der Verein pflegt insbesondere den Kontakt unter den Mitgliedern und die allgemeine Kameradschaft in Versammlungen und Veranstaltungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Musikveranstaltungen
 - c) die musikalische Aus- und Fortbildung der Mitglieder
 - d) das Mitwirken des Vereins bei kulturellen Veranstaltungen kirchlicher und weltlicher Art
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen ein schriftliches Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Den Vereinsmitgliedern wird zugleich eine Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland empfohlen.
- (2) Personen, die Mitglied werden möchten, haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (4) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und geborenen Mitgliedern.
- (5) Aktives Mitglied ist, wer regelmäßig an den Übungsstunden und Auftritten teilnimmt.
- (6) Passives Mitglied ist jedes andere Mitglied. Der Verein erfährt durch das passive Mitglied insbesondere eine ideelle Unterstützung.
- (7) Die Entscheidung, ob jemand aktives oder passives Mitglied ist, obliegt dem Vorstand.
- (8) Geborene Mitglieder sind die Vorstandsmitglieder der Kolpingsfamilie Emmeln, sofern sie eine Mitgliedschaftserklärung abgeben. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Kolpingsfamilie Emmeln endet die Mitgliedschaft im Verein.
- (9) Darüber hinaus können alle natürlichen Personen Förderer des Vereins werden, die seine Bestrebungen finanziell unterstützen wollen, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Förderer sind keine Mitglieder des Vereins und haben weder Rechte noch Pflichten diesem gegenüber.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Verein kann Personen, die sich über längere Zeit hinweg besondere Verdienste im Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Ein Austritt, wird durch schriftliche Austrittserklärung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung wirksam. Die Kündigung muss ohne Frist zum Ende des Geschäftsjahres (31.12. eines Jahres) schriftlich beim Vorstand eingehen. Eventuelle rückständige Zahlungen müssen ausgeglichen werden. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, die Vereinsinteressen bzw. dessen Ansehen schädigt oder den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, kann es ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein solches Mitglied auch lediglich von einzelnen Veranstaltungen des Vereins (z.B. Konzerten oder Konzertreisen) ausschließen. Erhebt ein Mitglied gegen einen Ausschluss Einwände, so beschließt darüber die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht für die Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres; für alle übrigen Vorstandsämter mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Einholung einer schriftlichen Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht an internen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand hat das Recht, in Einzelfällen weitere Personen einzuladen.
- (4) Jedes aktive Mitglied des Vereins ist verpflichtet, angesetzte Übungsstunden und Auftritte regelmäßig zu besuchen. Sämtliche den aktiven Mitgliedern zur Verfügung gestellten Gegenstände (Instrumente und Uniformen) sind pfleglich zu

behandeln. Die Uniformen- und Instrumentenwarte sind daher berechtigt, bei jedem aktiven Mitglied Überprüfungen dieser Gegenstände vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, bei Feststellung von beschränkten Beschädigungen, den Vorstand davon zu unterrichten. Darüber hinaus hat jedes aktive Mitglied die Pflicht, entstandene Schäden an den Uniformen bzw. Instrumenten unverzüglich anzuzeigen. Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung der genannten Gegenstände ist vom Schädiger Ersatz zu leisten.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschrift/Einzugsverfahren erhoben. Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr wird im laufenden Geschäftsjahr abgebucht.
- (2) Die geborenen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Förderer sind beitragsfrei, können den Verein aber durch einmalige oder dauerhafte finanzielle Beträge in seiner Arbeit unterstützen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr, und zwar spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Stellvertreter/-in einberufen. Die Einladungsfrist

beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung ist auf der Einladung zu vermerken.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn mindesten 25 % der aktiven und passiven Mitglieder oder die Mehrheit der geborenen Mitglieder dieses schriftlich beantragen statt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandmitglieder und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung von Anträgen
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von dem/der Vorsitzenden ernannten Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.
- (8) Über alle Vorschläge und Anträge ist durch Handzeichen – auf Antrag geheim – abzustimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen führt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, welches vom Versammlungsleiter, vom musikalischen Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Verein wählt in geheimer Wahl aus seinen aktiven und passiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung seinen Vorstand, mit Ausnahme des musikalischen Leiters, der vom Vorstand bestimmt wird. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen Mitglieder im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:
- a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassierer/-in
 - d) der/die Schriftführer/-in
 - e) der/die musikalische Leiter/-in
 - f) der/die 2. musikalische Leiter/-in
 - g) der/die Notenwart/-in
 - h) der/die Instrumentenwart/-in
 - i) der/die Kleiderwart/-in
 - j) 2 Jugendvertreter/-innen
- (3) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/-in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diese Personen müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Von Ihnen müssen mindestens zwei Drittel Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein. Hiervon ausgenommen sind die beiden Jugendvertreter/-innen.
- (4) Beratendes Vorstandsmitglied ist ein durch den Vorstand der Kolpingsfamilie Emmeln benanntes Vorstandsmitglied. Dieses sollte nach Möglichkeit der Präses oder der/die Vorsitzende der Kolpingsfamilie Emmeln sein.

- (5) Vorstandsmitglieder können nur auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so wird das Amt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein vom Vorstand bestelltes Mitglied kommissarisch besetzt.
- (7) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (8) Der Vorstand führt wenigstens vier Vorstandssitzungen im Jahr durch. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Tage. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von dem Vorsitzenden ernannten Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Über alle Vorschläge und Anträge ist durch Handzeichen abzustimmen. Bei Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl, muss jedoch geheim abgestimmt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
- (11) Über Beschlüsse des Vorstandes führt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, welches vom Versammlungsleiter, vom musikalischen Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die näheren Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt. Die Geschäftsordnung – die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf – darf dieser Satzung nicht widersprechen.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhält.

§ 12

Beschränkung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in vermögensrechtlicher Beziehung in folgender Weise beschränkt:

Er darf nicht ohne vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung

- a) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben, veräußern oder dringlich belasten,
- b) bewegliches oder unbewegliches Vereinsvermögen verpfänden,
- c) Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren abschließen (ausgenommen Miet- und Leasingverträge für Instrumente),

- (2) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern oder grundstücksähnlichen Rechten sowie der Verkauf oder die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vereinsvermögens, ferner Neu- und Umbauten sowie die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung eines Grundstücks unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland. Eine eventuelle Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht nicht begründen. Diese Beschränkungen des gesetzlichen Vorstandes sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/-in angehören. Sie sind je zu zweit vertretungsberechtigt. Bis zu einer Summe i.H.v. 3.000 Euro besitzt der 1. Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss zugrunde liegt.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr im abwechselnden Turnus eine/-n Kassenprüfer/-in für die Amtsdauer von 2 Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen haben die Pflicht, die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- (4) Sie haben den Vorstand über das Ergebnis rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Die Kassenprüfer/-innen beantragen auch die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung abstimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kolpingsfamilie Emmeln St. Josef oder, soweit die Kolpingsfamilie nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Diözesanverband Osnabrück bzw. seinen gemeinnützigen

Rechtsträger. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17

Eintragung in das Vereinsregister und Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung ist am 18.09.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.